

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Vorstudie des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ der Stadt Gronau (Leine) in Verbindung mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine), lag in der Zeit vom 31.03.2025 bis einschließlich 05.05.2025 im Bürgermeisterhaus öffentlich aus. Des Weiteren wurden diese auf der Internetseite der Samtgemeinde Leinebergland veröffentlicht und standen zudem auf der Homepage der planungsgruppe puche gmbh zum Download bereit. Es bestand die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB beteiligt. Zu diesem Zweck ist ihnen am 27.03.2025 die Information zum Download der Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ der Stadt Gronau (Leine) in Verbindung mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 05.05.2025 digital zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- SG Leinebergland, Herr Krause
- SG Leinebergland, Frau Manderbach
- Agentur für Arbeit, Hildesheim
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Avacon AG Salzgitter
- Bischöfliches Generalvikariat
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Flecken Delligsen



STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTGEMEINDE GRONAU (LEINE)

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

- Gemeinde Diekholzen
- Gemeinde Nordstemmen
- Gemeinde Sibbesse
- Handwerkskammer Hildesheim
- Industrie- und Handelskammer Hannover
- Katholische Kirchengemeinde Gronau (Leine)
- Kirchenamt Hildesheim
- LGLN RD Hameln – Hannover, Katasteramt Alfeld
- Neuapostolische Kirche des Landes Niedersachsen
- Polizeiinspektion Hildesheim
- Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
- Samtgemeinde Leinebergland Freiwillige Feuerwehr
- Staatliches Baumanagement Hildesheim
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadt Alfeld
- Stadt Elze
- Tiefbauabteilung der Samtgemeinde Leinebergland
- Überlandwerk Leinetal GmbH
- Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim
- Handelsverband Hannover
- Verwaltung der Stadt Gronau über SG Leinebergland
- Verwaltung des Flecken Duingen über SG Leinebergland
- Verwaltung des Flecken Eime über SG Leinebergland



Folgende Träger öffentlicher Belange haben mit ihrem Schreiben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Abwägung ist somit nicht erforderlich:

- TenneT TSO GmbH, 27.03.2025
- Flecken Salzhemmendorf, 28.03.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 01.04.2025
- Harzwasserwerke Hildesheim, 01.04.2025
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenau, 04.04.2025
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Hannover, 16.04.2025
- Bundespolizeidirektion Hannover, 17.04.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, 25.04.2025
- Vodafone Deutschland GmbH, 30.04.2025
- Avacon Netz GmbH, 03.04.2025 (nur BP)

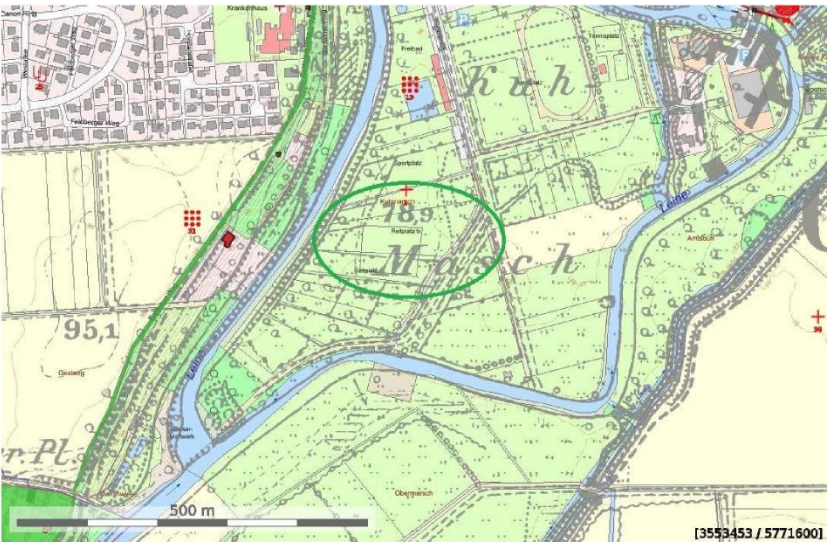
Die folgenden Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:



**STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND
34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)**

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1. Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt, 29.04.2025 (Bebauungsplan)	
1.1 Gesundheitsamt / Gesundheitsschutz	
Frau Meyberg (☎ - 7232) Eine Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des Umweltberichts gegeben werden.	Zu 1.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Denkmalschutz	
Frau Tröger (☎ - 4731) Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). ☐ Ja (§ 10 NDSchG) ☐ Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) ☒ Nein Die Baudenkmalpflege hat hier keine Anregungen vorzubringen. Zur archäologischen Denkmalpflege sei gesagt, dass in der Nachbarschaft zwei archäologische Fundstellen (Fst.13 und 1, steinzeitliche Geräte) kartiert sind. Am gegenüberliegenden Leineufer ist eine eisenzeitliche Fundstreuung erfasst (Fst.31). Aufgrund dessen ist hier mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, weshalb auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der Erd- und bodennahen Abrissarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG verwiesen wird. Ob und in welchem Umfang hier eine archäologische Untersuchung erforderlich wird, lässt sich erst nach Vorlage konkreter Planunterlagen im Einzelfall entscheiden.	Zu 1.2 Die Hinweise werden zur Kenntnis. Aus Gründen der Informationspflicht wird folgender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen: <i>In der Nachbarschaft des Plangebiets befinden zwei archäologische Fundstellen (Fst. 13 und 1, steinzeitliche Geräte). Zudem ist am gegenüberliegenden Leineufer eine eisenzeitliche Fundstreuung erfasst (Fst. 31). Aufgrund dessen ist im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, weshalb auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der Erd- und bodennahen Abrissarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG verwiesen wird. Ob und in welchem Umfang eine archäologische Untersuchung erforderlich wird, lässt sich erst im Einzelfall entscheiden.</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und aus Gründen der Informationspflicht in den Bebauungsplan mitaufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Eine frühzeitige Abstimmung ist immer empfehlenswert und wird hiermit angeboten. Zur Kenntnissnahme folgend ein Auszug aus der ADAB Web mit den im Umfeld kartierten Fundstellen: 	
1.3 Vorbeugender Brandschutz	
Frau Teichert (☎ - 4751) Zu dem Areal muss gemäß § 4 NBauO sowie § 1 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 eine Zufahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge angelegt werden. (H)	Zu 1.3 Das Plangebiet wird über die vorhandene Straße „Kuhmasch“ sowie die angrenzenden Wirtschaftswege erschlossen und ist somit auch für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge erreichbar. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)

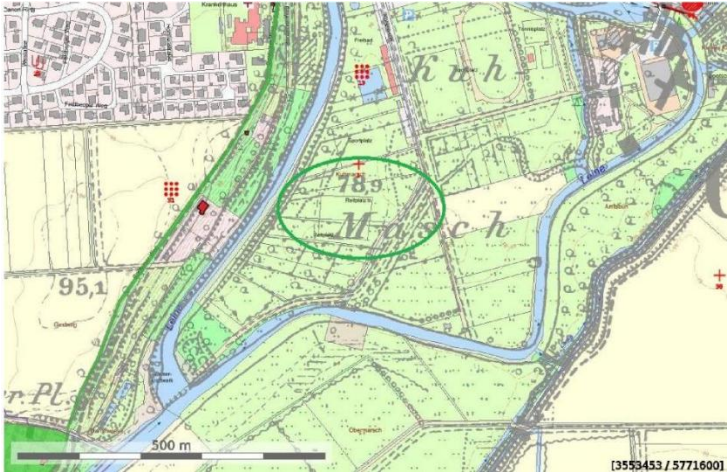
Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1.4 Untere Naturschutzbehörde	
Frau Stübe (☎ - 4081) Für die Bearbeitung weise ich insbesondere auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ hin: Der Einstufung, dass keine Betroffenheit vorliegt, kann nicht ohne weiteres gefolgt werden. Zum einen findet durch die Anlage der „off-road“ Elemente eine wesensfremde Überprägung der Grünlandfläche statt (im Vergleich zur Nutzung als Reitplatz), zum anderen gehört zum Landschaftsbild auch der Aspekt Lärm.	Zu 1.4 Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Umweltbericht (Stufe 2) ausführlich beschrieben und geprüft sowie sich mit der Betroffenheit durch das Vorhaben des Bebauungsplanes auseinandergesetzt. Das Gelände gehört zu einem Bereich mit vielfältigem Freizeit- und Sportangebot. Neben dem Reitplatz sind des Weiteren das Freibad Gronau, der Sportplatz des TSV Gronau und eine Minigolfanlage im Umfeld vorhanden. Dies bestehenden Sport- und Freizeitanlagen liegen in der Regel näher an schutzwürdigen Nutzungen als die geplante Offroad- Fahrradanlage. Die Maßnahmen an dem Reitplatz erfüllen nicht den Tatbestand einer wesentlichen Änderung der Sportanlage, so dass davon ausgegangen werden kann, dass dies nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Schallemissionen führt. Der Aspekt Lärm wird im Entwurf des Bebauungsplanes näher betrachtet und beurteilt. Der Anregung wird gefolgt.
1.5 Städtebau / Planungsrecht	
Herr Hornung (☎ - 4641) Vermisst wird an dieser Stelle im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ein Geltungsbereich mit einer Planaussage mindestens bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	Zu 1.5 Bei den veröffentlichten Dokumenten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB handelt es sich um eine Vorstudie, welche auf die Ziele und Zwecke der Planung, die Gründe für die Auswahl des Plangebiets sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung eingeht. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte sowie in dem Bestandsplan ersichtlich. Zudem beinhaltet die Vorstudie ein Kapitel zu angedachten



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Festsetzungen und ein Geltungsbereich. Die Definition von konkreten Festsetzungen erfolgt im anschließenden Entwurf, bestehend aus Begründung und Planteil. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Es wird auf die Ausarbeitung des Entwurfes verwiesen.
2. Landkreis Hildesheim, Bauordnungsamt, 29.04.2025 (Flächennutzungsplan)	
2.1 Denkmalschutz	
Frau Tröger (☎ - 4731) Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). ☐ Ja (§ 10 NDSchG) ☐ Umgebungsschutz (§ 8 NDSchG) ☒ Nein Die Baudenkmalpflege hat hier keine Anregungen vorzubringen. Zur archäologischen Denkmalpflege sei gesagt, dass in der Nachbarschaft zwei archäologische Fundstellen (Fst.13 und 1, steinzeitliche Geräte) kartiert sind. Am gegenüberliegenden Leineufer ist eine eisenzeitliche Fundstreuung erfasst (Fst.31). Aufgrund dessen ist hier mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, weshalb auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der Erd- und bodennahen Abrissarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG verwiesen wird. Ob und in welchem Umfang hier eine archäologische Untersuchung erforderlich wird, lässt sich erst nach Vorlage konkreter Planunterlagen im Einzelfall entscheiden. Eine frühzeitige Abstimmung ist immer empfehlenswert und wird hiermit angeboten.	Zu 2.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis. Aus Gründen der Informationspflicht wird folgender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen: <i>In der Nachbarschaft des Plangebiets befinden zwei archäologische Fundstellen (Fst. 13 und 1, steinzeitliche Geräte). Zudem ist am gegenüberliegenden Leineufer eine eisenzeitliche Fundstreuung erfasst (Fst. 31). Aufgrund dessen ist im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen, weshalb auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der Erd- und bodennahen Abrissarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG verwiesen wird. Ob und in welchem Umfang eine archäologische Untersuchung erforderlich wird, lässt sich erst im Einzelfall entscheiden.</i> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und aus Gründen der Informationspflicht in den Bebauungsplan mitaufgenommen. Für den Flächennutzungsplan dienen sie der Kenntnisnahme



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Zur Kenntnisnahme folgend ein Auszug aus der ADAB Web mit den im Umfeld kartierten Fundstellen: 	
2.2 Vorbeugender Brandschutz	
Frau Teichert (☎ - 4691) Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gegen die 34. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brand-schutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Zu 2.2 Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2.3 Untere Naturschutzbehörde	
Frau Stübe (☎ - 4081) Für die Bearbeitung weise ich insbesondere auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ hin: Der Einstufung, dass keine Betroffenheit vorliegt, kann nicht ohne weiteres gefolgt werden. Zum einen findet durch die Anlage der „off-road“ Elemente eine wesensfremde Überprägung der Grünland-fläche statt (im Vergleich zur Nutzung als Reitplatz), zum anderen gehört zum Landschaftsbild auch der Aspekt Lärm.	Zu 2.3 Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Umweltbericht (Stufe 2) ausführlich beschrieben und geprüft sowie sich mit der Betroffenheit auseinandergesetzt. Es ist zutreffend, dass durch die Errichtung des Fahrradparcours eine Veränderung des bisherigen Erscheinungsbildes der Grünlandfläche erfolgt. Insbesondere die vorgesehenen Geländemodellierungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Gestaltung von der bisherigen Nutzung als Reitplatz. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist jedoch, ob diese Veränderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Der geplante Fahrradparcours wird als Bestandteil des bestehenden Sport- und Freizeitentrums entwickelt. Das Umfeld des Plangebiets ist bereits heute durch verschiedene Sport- und Freizeitnutzungen geprägt. Hierzu zählen neben dem bestehenden Reitplatz unter anderem das Freibad Gronau, der Sportplatz des TSV Gronau sowie eine Minigolfanlage. Der geplante Fahrradparcours stellt damit keine erstmalige Überprägung eines bislang ausschließlich durch landwirtschaftliche oder naturnahe Nutzung geprägten Bereichs dar, sondern ergänzt einen bereits vorhandenen Schwerpunkt für Sport und Freizeit. Auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ist die landschaftliche Wirkung des Vorhabens als begrenzt einzustufen. Die tatsächlich überbaubare Fläche beträgt lediglich rund 210 m². Hinzu kommen rund 550 m² unversiegelte, nicht begrünte Geländemodellierungen. Der tatsächliche Eingriffsbereich umfasst damit insgesamt rund 760 m² und nimmt im Verhältnis zur Gesamtgröße des Plangebiets von ca. 2,6 ha nur einen geringen Flächenanteil ein. Die Elemente des Fahrradparcours werden zudem überwiegend als bodennahe bzw. niedrig aufragende Anlagen ausgeführt. Eine großvolumige oder

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	hoch aufragende Bebauung ist nicht vorgesehen. Die erforderlichen Geländemodellierungen werden aus dem vorhandenen Bodenmaterial hergestellt und in die bestehende Grünfläche integriert. Die Gestaltung des Parcours erfolgt damit nicht als technisch geprägte bauliche Anlage, sondern als in die vorhandene Topografie integrierte Freizeitnutzung. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die vorhandenen Gehölzstrukturen im Randbereich des Plangebiets. Diese übernehmen eine landschaftsgliedernde Funktion und wirken gleichzeitig als optische Abschirmung. Die landschaftsbildprägenden Gehölzbereiche bleiben erhalten. Ergänzend ist die Anpflanzung einer Feldhecke vorgesehen. Dadurch wird die Einbindung des Plangebiets in die umgebende Landschaft zusätzlich unterstützt. Die optische Wahrnehmbarkeit der geplanten Nutzung beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und der Lage innerhalb des bestehenden Sport- und Freizeitbereichs überwiegend auf den Nahbereich. Eine relevante Fernwirkung oder Beeinträchtigung von besonderen Sichtbeziehungen ist nicht zu erwarten. Insbesondere gegenüber der freien Landschaft im Süden besteht durch die vorhandenen Strukturen eine entsprechende Abschirmung. Insgesamt ist somit von einer Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der begrenzten Höhenentwicklung der Anlagen, der Integration der Geländemodellierungen in die bestehende Grünfläche, des Erhalts der landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen, der vorgesehenen Eingrünung sowie der bestehenden Vorprägung durch Sport- und Freizeitnutzungen wird diese Veränderung jedoch als nicht erheblich bewertet. Auch der Hinweis auf die Bedeutung von Lärm für das Landschaftsbild wird berücksichtigt. Lärm stellt zwar keine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes dar, kann jedoch die Erholungsfunktion der Landschaft und damit einen für die Bewertung von Landschaft und Freiraum relevanten Aspekt beeinflussen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Das Plangebiet befindet sich bereits heute in einem durch Sport- und Freizeitnutzungen geprägten Bereich. Von den bestehenden Nutzungen, insbesondere dem Freibad, dem Sportplatz und dem Reitplatz, gehen bereits nutzungsbedingte Geräusche aus. Durch den Fahrradparcours kommen zusätzliche Fahr- und Kommunikationsgeräusche hinzu. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung als Trainingsgelände, der begrenzten Größe des Parcours und der Einbindung in das bestehende Sport- und Freizeitzentrum wird jedoch keine grundlegende Veränderung des Gebietscharakters erwartet. Die Auswirkungen der zusätzlichen Geräusche auf die schutzwürdigen Nutzungen werden darüber hinaus im Rahmen der Betrachtung des Immissionsschutzes und des Schutzgutes Mensch gesondert berücksichtigt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 200 m nordwestlich des Plangebiets. Nach der derzeitigen Einschätzung ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der Art und des Umfangs der geplanten Nutzung nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung zu rechnen. Die abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung bleibt der nachfolgenden Genehmigungsebene vorbehalten. Sofern sich hierbei wider Erwarten relevante Immissionskonflikte ergeben sollten, können entsprechende betriebliche Regelungen oder sonstige geeignete Maßnahmen getroffen werden. Unter Berücksichtigung sowohl der visuellen Veränderungen als auch der möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion wird daher insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet. Die bisherige Aussage im Umweltbericht Stufe 1, wonach keine Betroffenheit des Landschaftsbildes vorliegt, wird dahingehend im Umweltbericht Stufe 2 konkretisiert, dass eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die Planung zwar stattfindet, diese aufgrund der genannten Rahmenbedingungen jedoch als nicht erheblich bewertet wird. Der Anregung wird hinsichtlich der vertieften Betrachtung und Konkretisierung des Schutzgutes Landschaftsbild gefolgt. Eine darüber hinausgehende Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

**STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND
34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)**

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
2.4 Städtebau / Planungsrecht	
Herr Hornung (☎ - 4641) Vermisst wird an dieser Stelle im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB ein Geltungsbereich mit einer Planaussage mindestens bzgl. der Art der baulichen Nutzung. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.	Zu 2.4 Bei den veröffentlichten Dokumenten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB handelt es sich um eine Vorstudie, welche auf die Ziele und Zwecke der Planung, die Gründe für die Auswahl des Plangebiets sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung eingeht. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte sowie in dem Bestandsplan ersichtlich. Zudem beinhaltet die Vorstudie ein Kapitel zu angedachten Festsetzungen und ein Geltungsbereich. Die Definition von konkreten Festsetzungen erfolgt im anschließenden Entwurf, bestehend aus Begründung und Planteil. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Es wird auf die Ausarbeitung des Entwurfes verwiesen.
3. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 29.04.2025	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
3.1 Baugrund	
Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erd-	Zu 3.1 Die Hinweise beziehen sich in der Regel auf die Genehmigungs- bzw. Ausführungsebene und sind dort zu berücksichtigen. Für die Bauleitplanung dienen sie der Kenntnisnahme. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
fallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
3.2 Boden	
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	Zu 3.2 Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht (Stufe 2) ausführlich beschrieben und hinsichtlich der Auswirkungen der Planung bewertet. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dargestellt. Durch die Planung kommt es grundsätzlich zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden. Dabei ist zwischen der bereits bestehenden Reitanlage und dem neu geplanten Fahrradparcours zu unterscheiden. Während der bestehende Reitplatz bereits entsprechend genutzt wird, führt die Errichtung des Fahrradparcours zu einer zusätzlichen, bislang nicht entsprechend genutzten Flächeninanspruchnahme. Die tatsächliche zusätzliche Inanspruchnahme des Bodens bleibt jedoch auf einen sehr geringen Umfang beschränkt. Der tatsächliche Eingriffsbereich umfasst insgesamt rund 760 m². Davon entfallen lediglich rund 210 m² auf

STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Kategorie hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baube-	tatsächlich überbaubare bzw. versiegelbare Flächen. Weitere rund 550 m² werden für unversiegelte, nicht begrünte Geländemodellierungen des Fahrradparcours in Anspruch genommen. Bezogen auf die Gesamtgröße des Plangebiets von ca. 2,6 ha handelt es sich damit um einen vergleichsweise geringen Eingriff. Eine flächige Versiegelung oder Überbauung des Plangebiets findet nicht statt. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt als Grünfläche erhalten und kann weiterhin seine Bodenfunktionen erfüllen. Die Geländemodellierungen des Fahrradparcours werden zudem ohne zusätzliche Flächenversiegelung hergestellt. Durch entsprechende Festsetzungen wird die Neuversiegelung auf das für die geplanten Nutzungen unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Unter Berücksichtigung der geringen tatsächlichen Eingriffsfläche, des sehr begrenzten Umfangs der Neuversiegelung und des überwiegenden Erhalts der Bodenfunktionen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden insgesamt als gering eingestuft. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Die Kompensation kann vollständig innerhalb des Plangebiets erfolgen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Anregung hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Boden wird gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht werden entsprechend konkretisiert. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
ginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die Bereiche zu vermeiden, welche nicht zur Fahrrad- oder Reitinfrastruktur (Erdwälle, mobile Hindernisse, Pumptracks, Reitbahn, Container etc.) sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	



**STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND
34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)**

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
3.3 Hinweise	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Zu 3.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigung, 03.04.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	Zu 4 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus Gründen der Informationspflicht werden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinswirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	



STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
5. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), BS Hannover-Hildesheim, 07.04.2025 Mit Datum vom 27.03.2025 haben Sie den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, als Träger öffentlicher Belange (TÖB) im o. g. Fall, beteiligt. Als TÖB prüft der NLWKN folgende Belange: - Landeseigene Anlagen - Gewässerkundliche Messstellen und Messeinrichtungen - Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen (Wasserwirtschaft und Naturschutz) Aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem o. a. Verfahren wie folgt Stellung genommen: Die Belange des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim sind durch die geplante Maßnahme mit seinen Anlagen und Einrichtungen nicht betroffen. Hinweise des NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, Geschäftsbereich 3, Wasserwirtschaft: Der Geltungsbereich liegt vollständig im Risikogebiet HQ_{extrem}, Risikogewässer: Leine, Flussgebietsgemeinschaft: Weser. Definition: Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}). Für die Ermittlung des HQ_{extrem} wird das HQ₁₀₀ der Überschwemmungsgebiete in	Zu 5 Mit der Lage im Überschwemmungsgebiet bzw. im Risikogebiet HQ_{extrem} wird sich in der Begründung künftig ausführlicher auseinandergesetzt. Zudem werden Festsetzungen getroffen, welche den Hochwasserschutz berücksichtigen. Die Vorhaben wurden gutachterlich¹ bewertet. Es werden Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen der Planung definiert. Hierzu gehören: - Hochbauliche Anlagen sind aufzuständern mit einem Freibord von mindestens 10 cm über dem Hochwasserspiegel HQ₁₀₀. - Das Anlegen von Hügeln und eines Pumptracks (Fahrradparcours) erfolgt durch Abgrabung vor Ort. - Verlorengegangener Retentionsraum wird erforderlichenfalls durch Wiederherstellung im Westen des Geländes kompensiert. Außerdem wird vorausgesetzt, dass keine Lagerung von abschwemmbar Stoffen auf der Fläche erfolgt und bei anlaufendem Hochwasser frühzeitig die Nutzung eingestellt wird. Diese Regelungen haben weitestgehend Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes gefunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Gutachten von GEUM.tec vom Juni 2026 verwiesen.

¹ GEUM.tec GmbH; Aufstellung des B-Plans Nr. 46 „Sport- und Freizeitzentrum Kuhmasch-Süd“ in Gronau im Überschwemmungsgebiet der Leine Unterlage zum Antrag gemäß § 78 WHG, Hannover Juni 2026



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
Niedersachsen i. d. Regel mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Das HQ_{extrem} ist i. d. Regel größer als ein HQ₂₀₀. Für ggfls. fachliche Auskünfte zu Hochwasserdaten wenden Sie sich bitte an den NLWKN Betriebsstelle Verden / Hochwasserkompetenzzentrum, unter Telefon: 04231-882-333 oder per Email unter: HWK@nlwkn.niedersachsen.de.	
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 08.04.2025	
Zu dem o. a. Planungsvorhaben wird aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der von ihr zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung genommen: Der Planbereich befindet sich am südlichen Stadtrand von Gronau. Vorgesehen ist die Erweiterung des hier bestehenden Freizeitentrums. Der o. a. Planung könnten wir grundsätzlich zustimmen, wenn unsere nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden: 1. Die Nutzung landwirtschaftlicher Wege für private Zwecke wäre mit dem entsprechenden Wegeeigentümer abzustimmen. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr darf nicht behindert werden. Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Zu 6 Der landwirtschaftliche Verkehr wird nicht behindert. Es wird nur ein ca. 40 m langer landwirtschaftlicher Weg in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mitaufgenommen, um die Erschließung des Plangebiets zu sichern. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sind weiterhin über den landwirtschaftlichen Weg erreichbar. Der Hinweis zur Kenntnis genommen und in oben genannter Weise bewertet.



**STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND
34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTSGEMEINDE GRONAU (LEINE)**

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
7. Stadt Hildesheim, 07.04.2025	
Von der vorgelegten Planung ist die Stadt Hildesheim nicht wesentlich betroffen. Es erfolgt lediglich der Hinweis, dass falls im größeren Umfang überörtliche Verkehre durch das Vorhaben verursacht werden entsprechend Angebote des Umweltverbunds mitgeplant werden sollen, damit zusätzliche Verkehre durch die Stadt Hildesheim verringert werden.	Zu 7 Durch den Bebauungsplan bzw. durch die Planung wird nur eine geringe Erhöhung des örtlichen Verkehrs erwartet. Somit werden keine überörtlichen Verkehre im größeren Umfang durch das Vorhaben verursacht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8. Leineverband, 01.04.2025	
Durch die o.g. Planung werden Belange des Leineverbandes betroffen, da die Fläche im Verbandsgebiet liegt. Die Fläche grenzt zudem unmittelbar an die Leine, ein durch den Leineverband zu unterhaltendes Gewässer II. Ordnung. Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes ist im Zuge der Planungen daher sicherzustellen, dass die geplante neue Nutzung einen ausreichenden Abstand zu dem Gewässer und dessen Uferzone hat. Die Gewässerunterhaltungsarbeiten sind ohne Einschränkung zu ermöglichen. Zudem weise ich darauf hin, dass sich die Fläche im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Leine befinden. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt dem Landkreis. Wie auch schon in der Begründung angegeben, ist hier auf besondere Gegebenheiten hinsichtlich des Hochwasserschutzes Rücksicht zu nehmen. Bezüglich evtl. zu erbringender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rege ich an, diese an Gewässer II. Ordnung zu legen. Ebenso können Gehölzpflanzungen auf bestehenden Gewässerrandstreifen durchgeführt werden.	Zu 8 Veränderungen des Geländes bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen beschränken sich auf den östlichen Bereich des Plangebiets. Somit wird ein ausreichender Gewässerabstand eingehalten. Dies wird durch die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen geregelt. Weiterhin werden Festsetzungen getroffen, welche den Hochwasserschutz berücksichtigen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.



Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
9. Transnet BW, 30.04.2025 Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2025.1192 registriert (bitte in Folge mit angeben). Der geplante Geltungsbereich Ihrer Anfrage liegt im Präferenzraum für das Netzausbauprojekt NordWestLink. Zum aktuellen Zeitpunkt erwarten wir diesbezüglich keine Konflikte. Da sich der Erstentwurf im weiteren Planungsprozess verändern kann, bitten wir um die weitere Beteiligung am Verfahren. NEP-Projekt DC 41 – NordWestLink NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 "Alfstedt - Hüffenhardt" Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. NordWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die	Zu 9 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



STADT GRONAU (LEINE) – BEBAUUNGSPLAN NR. 46 „SPORT- UND FREIZEITZENTRUM KUHMASCH-SÜD“ UND 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER EHEMALIGENSAMTGEMEINDE GRONAU (LEINE)

Abwägung über die im Verfahren gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Stand 04.09.2026

Stellungnahme	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab. Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt. Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten ist der finale Präferenzraum für den NordWestLink. Wir bitten um die Beteiligung am weiteren Verfahren. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (https://www.strom-netzdc.com/).	

Gronau (Leine), den

